

Satzung zur Änderung der Satzung zur Einführung eines Klimarates der Landeshauptstadt München (KlimaratS)

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Einführung eines Klimarates der Landeshauptstadt München (KlimaratS) vom 12.09.2021 (MüABl. S. 553), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Klimarat ist bei den folgenden Themen zwingend mit angemessener Vorlauffrist, in der Regel vier (4) Wochen, mindestens aber 14 Tage vor entsprechender Beschlussfassung des Stadtrates, zu beteiligen:

1. Grundsatzentscheidungen im Bereich des städtischen Klimaschutzes oder der städtischen Maßnahmen zur Klimaanpassung;
2. Fortschreibung und Umsetzung der Klimastrategie (vgl. § 7 Abs. 1 der Klimasatzung der Landeshauptstadt München) und
3. Bericht zu den seitens der Stadt und ihrer kommunalen Unternehmen (vgl. § 5 Abs. 2 und Abs. 3 der Klimasatzung der Landeshauptstadt München) und der insgesamt innerhalb des Gebiets der Landeshauptstadt München emittierten Treibhausgase sowie zu der Einhaltung der in der Klimastrategie festgelegten Zwischenziele (vgl. § 9 Abs. 3 der Klimasatzung der Landeshauptstadt München).“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Geborene Mitglieder des Klimarates sind kraft Amtes

1. die*der Oberbürgermeister*in, bei Verhinderung ihre*seine Vertretung und
2. die Leitung des Referates für Klima- und Umweltschutz, bei Verhinderung deren Vertretung.

Die Geborenen Mitglieder haben ein Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Sie sind bei Beschlussfassungen über Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 3 nicht stimmberechtigt.“

b) Abs. 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Die Anzahl der berufenen Mitglieder und der jeweiligen Vertretung setzt sich wie folgt zusammen:

1. aus dem Stadtrat, mit insgesamt fünf (5) Personen entsprechend dem Stärkeverhältnis der im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Wählergruppen und
2. aus der Wissenschaft (drei Personen), der Zivilgesellschaft (drei Personen) und der Wirtschaft (drei Personen) mit insgesamt neun (9) Personen.

Die berufenen Mitglieder haben ein Antrags-, Rede- und Stimmrecht. Die berufenen Mitglieder aus dem Stadtrat sind bei Beschlussfassungen über Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 3 nicht stimmberechtigt.“

c) In Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „des/der Oberbürgermeisters/in“ durch die Worte „der*des Oberbürgermeisters*in“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden“ durch die Worte „einer* einem Vorsitzenden“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „der/die“ durch die Worte „die*der“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Worte „den Vorsitzenden oder die Vorsitzende“ durch die Worte „die*den Vorsitzende*n“ ersetzt.
- b) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Der Klimarat kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

5. § 6 wird wie folgt geändert

- a) Abs. 2 erhält die folgende Fassung:
„(2) Die Einladung zu der jeweiligen Sitzung seitens der*des Vorsitzenden, der die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen beigefügt werden, geht den Mitgliedern des Klimarates spätestens zwei (2) Wochen vor dem jeweiligen Sitzungstermin zu.“
- b) In Abs. 3 werden die Worte „dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden“ durch die Worte „der*dem Vorsitzenden“ ersetzt.
- c) Abs. 6 erhält die folgende Fassung:
„(6) Der Klimarat beschließt in Sitzungen. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die Abstimmungen erfolgen offen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen sind zulässig. Jedes Mitglied kann geheime Abstimmung verlangen. Hierüber ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.“
- d) Die Abs. 6a und 6b werden aufgehoben.
- e) Es wird folgender Abs. 7 angefügt:
„(7) Beschlüsse dürfen auch mittels Video- oder Telefonkonferenzen oder in hybrider Form gefasst werden. Ein Anspruch auf Bereitstellung einer entsprechenden technischen Einrichtung zur Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz sowie Einweisung in diese besteht nicht. Bei Video- und Telefonkonferenzen, die öffentlich erfolgen, kann die Öffentlichkeit dadurch hergestellt werden, dass die Teilnahme auf elektronischem oder sonstigem Weg ermöglicht wird.“
- f) Es wird folgender Abs. 8 angefügt:
„(8) Beschlüsse dürfen auch im Umlaufverfahren gefasst werden.“
- g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 9.
- h) Der bisherige Abs. 8 wird Abs. 10 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden“ durch die Worte „der*des Vorsitzenden“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „des/der Oberbürgermeisters/in“ durch die Worte „der*des Oberbürgermeisters*in“ ersetzt.
- i) Der bisherige Abs. 9 wird Abs. 11.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.